

**Beschluss Nr. 383/2017**

Schwyz, 16. Mai 2017 / ju

Volksschulen: Wie kommt der Erziehungsrat zu seinem Steuerungswissen?

Beantwortung der Interpellation I 14/16

1. Wortlaut der Interpellation

Am 9. Dezember 2016 haben die Kantonsräte Jonathan Prelicz, Alex Keller und Luka Markic folgende Interpellation eingereicht:

«Die Schweizer Bildungslandschaft ist nach wie vor sehr komplex und einem steten Wandel unterworfen. Aufgaben und Herausforderungen prägen auch das Schwyzer Bildungswesen, sei es aktuell bei Fragen rund um die Einführung des Lehrplans 21 oder aber auch beim Fremdsprachenunterricht. Der Erziehungsrat spielt diesbezüglich auch in Zukunft eine wichtige Rolle. Gemäss § 55 des Volksschulgesetzes vom 19. Oktober 2005 (VSG, SRSZ 611.210) ist der Erziehungsrat für folgende Belange zuständig:

- Der Erziehungsrat übt die unmittelbare Aufsicht über das Volksschulwesen aus.*
- Er erlässt die zum Vollzug des VSG erforderlichen Bestimmungen, soweit nicht ausdrücklich der Regierungsrat ermächtigt ist.*
- Er nimmt Stellung zu Entwürfen der vom Regierungsrat zu erlassenden Vorschriften, sofern sie pädagogisch bedeutende Fragen betreffen.*
- Er hat Beschlüsse, die erhebliche finanzielle Folgen haben, dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.*

Des Weiteren kommt auch dem Schulcontrolling (vgl. Weisungen für das kantonale Schulcontrolling vom 24. April 2015, SRSZ 611.214) eine zentrale Funktion zu, weil es dafür verantwortlich ist, zu prüfen, ob die Vorgaben des Erziehungsrats und des Gesetzgebers auch tatsächlich umgesetzt werden. Um die Qualitätssicherung und -entwicklung zu gewährleisten, finden in den Schulen regelmässige Evaluationen statt. Das daraus gewonnene Steuerungswissen wird in Form eines Monitoringberichtes an den Erziehungsrat weiter gegeben.

Entscheidungen des Erziehungsrats stellen die Schulträger regelmässig vor grosse Herausforderungen. So zum Beispiel der Entscheid der Benotung des Faches „Medien und Informatik“ ab

Schuljahr 2017/18, ohne dass die Umsetzung durch das Amt für Volksschulen und Sport (AVS) geklärt war und dem Erziehungsrat dadurch nicht kommuniziert werden konnte (die Lehrpersonen werden die Weiterbildung in den Jahren 2017–2020 absolvieren, ebenso fehlen zurzeit noch die notwendigen Lehrmittel – eine sinnvolle, aussagekräftige Benotung unter diesen Voraussetzungen ist nicht gegeben).

Dies lässt die Vermutung aufkommen, dass beim Transfer von erlangtem Steuerungswissen und Erfahrungswerten Lücken bestehen oder aber, dass bei gewissen Entscheidungen des Erziehungsrats die Frage der Umsetzbarkeit eines strategischen Entscheides zu wenig Gewicht erhält.

Daher stellen sich für uns folgende Fragen:

- 1. Wie kommt der Erziehungsrat zu seinem Steuerungswissen?*
- 2. Inwieweit wird bei der strategischen Entscheidungsfindung des Erziehungsrats auch aufgezeigt, wie sich ein solcher in der Praxis umsetzen liesse? Liegt beispielsweise jeweils ein Umsetzungskonzept vor?*
- 3. Wie genau funktioniert der Wissenstransfer zwischen Erziehungsrat und AVS respektive auch umgekehrt?*
- 4. Sind kantonale, vom AVS installierte Projektgruppen, welche operative Arbeit leisten und Umsetzungsentscheide fällen personell ausgewogen besetzt mit Mitarbeitenden des AVS und der Basis (Schulleiterverband, Lehrerverein, Stufenvertretungen der Volksschule, usw.)?*

Wir bedanken uns beim Regierungsrat für das Beantworten unserer Fragen.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Wie kommt der Erziehungsrat zu seinem Steuerungswissen?

Vorauszuschicken gilt, dass es sich bei den Mitgliedern des Erziehungsrats per se um am Bildungswesen interessierte Persönlichkeiten handelt, die allesamt bereits in der einen oder anderen Form über vertieftes Wissen im Bereich Bildung verfügen. Darüber hinaus steht es den Mitgliedern natürlich auch jederzeit offen, eigenständig vor Ort Einblick ins Schulwesen zu nehmen oder sich mit Exponenten der Schule auszutauschen.

Der Erziehungsrat trifft sich als Gremium in der Regel zu fünf ordentlichen, ganztägigen Sitzungen sowie zu mindestens einer halbtägigen Klausursitzung, in deren Rahmen er sich mit einem Schwerpunktthema auseinandersetzt. Die Beschlüsse des Erziehungsrates werden vom Bildungsdepartement vorbereitet; die meisten Geschäfte werden vom Amt für Volksschulen und Sport sowie, wenn die Themen die Mittelschulen betreffen, vom Amt für Mittel- und Hochschulen vorbereitet. Die beiden Amtsvorsteher sind ständige beratende Mitglieder des Erziehungsrates. Als Sekretär des Erziehungsrates fungiert der Departementssekretär des Bildungsdepartementes.

Steuerungswissen generiert der Erziehungsrat zum einen aus regelmässigen Informationstraktanden (z.B. Präsentation Schulstatistik, Information über die Aufnahmeprüfungen in die Mittelschulen, usw.) sowie mit Hilfe des jährlichen Monitoringberichts der Abteilung Schulcontrolling des Amtes für Volksschulen und Sport. Darüber hinaus erhält er im Vorfeld zu den Sitzungen Unterlagen zugestellt, in welchen die Sachgeschäfte durch das zuständige Amt vorbereitet werden. Die schriftlich vorbereiteten Erziehungsratsbeschlüsse enthalten u.a. Informationen zur Ausgangslage, zu wichtigen Eckwerten, Empfehlungen der Fachstellen, Auswirkungen und weiteres Vorgehen, Erwägungen und Beschluss. Die Sachgeschäfte werden an den Erziehungsratssitzungen von den entsprechenden Fachspezialisten präsentiert und der Erziehungsrat hat nach Eintreten auf das

Geschäft die Möglichkeit, weiterführende Fragen zu stellen und zu diskutieren. Bei Entscheiden mit unmittelbaren Auswirkungen auf die Schulträger wird in der Regel vorgängig zum Entscheid eine Vernehmlassung oder eine Anhörung durchgeführt.

2.2 Inwieweit wird bei der strategischen Entscheidungsfindung des Erziehungsrats auch aufgezeigt, wie sich ein solcher in der Praxis umsetzen liesse? Liegt beispielsweise jeweils ein Umsetzungskonzept vor?

Bei wichtigen Neuerungen oder Einführungen von massgeblichen Änderungen, welche eine gewisse Tragweite aufweisen, wird dem Erziehungsrat in groben Zügen aufgezeigt, wie die operative Umsetzung geplant ist. Bei grossen oder komplexen Projekten, z.B. Einführung der Basisschrift oder Umsetzung des Lehrplans 21, werden dem Erziehungsrat detaillierte Umsetzungskonzepte unterbreitet und diese in der Regel einer Vernehmlassung unterzogen. Letztere Geschäfte werden in der Regel denn auch in zwei Lesungen entschieden.

2.3 Wie genau funktioniert der Wissenstransfer zwischen Erziehungsrat und AVS respektive auch umgekehrt?

Der Wissenstransfer zwischen Erziehungsrat und AVS basiert in der Regel auf den schriftlichen Unterlagen, welche zusammen mit der Sitzungseinladung versandt werden; die Geschäfte werden wie unter Ziffer 1 beschrieben vorbereitet. Ergänzt werden die Erziehungsratsbeschlüsse inklusive Dokumentationen durch die während der Sitzung geführten Diskussionen, welche protokolliert werden. Die Diskussionen dienen dem AVS auch als Feedback für die geleistete Arbeit. Zudem haben die Mitglieder des Erziehungsrates jederzeit die Möglichkeit, mündliche oder schriftliche Anfragen an das Bildungsdepartement zu richten.

2.4 Sind kantonale, vom AVS installierte Projektgruppen, welche operative Arbeit leisten und Umsetzungsentscheide fällen personell ausgewogen besetzt mit Mitarbeitenden des AVS und der Basis (Schulleiterverband, Lehrerverein, Stufenvertretungen der Volksschule, usw.)?

Das AVS fällt keine strategischen Umsetzungsentscheide. Dies ist in erster Linie Sache des Erziehungsrates, bzw. des Regierungsrates für Fälle, in denen ein Entscheid wesentliche Kosten auslöst. Entscheide werden vom AVS zuhanden des Erziehungsrates vorbereitet, indem die massgebenden bildungspolitischen Partner einbezogen werden – beispielsweise durch Einsitznahme in Projektgruppen und/oder durch Vernehmlassungen. Bezogen auf Projektgruppen, die im Auftrag des Erziehungsrates Entscheidungsgrundlagen erarbeiten, werden der Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Schwyz (VSLSZ) und der Verband Lehrerinnen und Lehrer Schwyz (LSZ) angefragt. Diese Verbände entscheiden in eigener Regie, wer in den Projektgruppen Einsitz nimmt. Beispiele: Projektgruppe Lehrplan 21, Projektgruppe Berufsauftrag Lehrpersonen, Projektgruppe Klassenassistenten, Projektgruppe Evaluation neues Französischlehrmittel (letztere zusätzlich mit Stufenvertretungen). Je nach Auftrag werden weitere Kreise einbezogen, so zum Beispiel: Verband Schwyzer Gemeinden und Bezirke (VSZGB), Pädagogische Hochschule Schwyz (PHSZ), Fachberatungen usw.

Beschluss des Regierungsrates

1. Der Vorsteher des Bildungsdepartements wird beauftragt, die Antwort im Kantonsrat zu vertreten.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantons- und des Erziehungsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Bildungsdepartement.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

